

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 34/1 (2007)

DOI: 10.11588/fr.2007.1.51520

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

gences bien connues entre ses différentes œuvres ne s'expliquent pas seulement par certains changements, voire par une évolution continuée de ses »visions artistiques«. De fait, l'ordre chronologique des œuvres montre de graves incohérences stylistiques qui invalident l'hypothèse d'un développement rectiligne. La raison décisive qui a amené l'artiste à utiliser des formes démodées dans certains cas peut être assimilée à la volonté de faire référence aux grands rois de la lignée Capétienne non seulement sur le plan des motifs, mais aussi sur le plan du style. Ainsi la quête des modèles pour l'organisation des couleurs, la forme et construction des images et des traits stylistiques qui caractérisent le »Livre du sacre« et certains autres ouvrages de son Maître nous amènent directement dans le milieu de l'art sous Louis IX et ses successeurs. Ce qui vaut pour le média des enluminures s'applique aussi à la sculpture, à laquelle les contemporains attribuaient une importance historique accrue en comparaison avec les peintures en miniature. Sous le patronage de Charles V, qui s'oriente, semble-t-il, suivant celui de Philippe IV, l'art de la cour ne se développe donc pas entièrement selon sa propre dynamique. Bien au contraire, les choix stylistiques sont la preuve d'une volonté propagandiste du souverain qui modèle l'image des rois Valois selon le moule de leurs prédécesseurs Capétiens, afin de souligner la légitimité dynastique. Certes, cette conclusion ne comprend pas toutes les œuvres produites à la Cour pendant le XIV^e siècle français. Néanmoins, elle peut servir à expliquer les contrastes frappants entre les enluminures qui suivent la logique du *stilus gravis* et la sculpture qui peut être considérée comme une expression du *stilus humilis* dans la représentation de la majesté royale. L'auteur emprunte ces deux catégories de classement aux réflexions exprimées dans le discours rhétorique de l'époque, qu'il rend fertiles pour ses propres propos. En somme, il s'agit donc d'un ouvrage magistral qui inspirera sans doute le dialogue entre l'histoire et l'histoire de l'art dans l'interprétation de ce bas Moyen Âge français et de ses multiples visages. Il subsiste certaines imperfections mineures comme la longueur des parties introductives: le lecteur ne voit parfois pas très bien où les raisonnements de l'auteur vont le guider. En revanche, la fin semble quelque peu rapide et l'on aurait souhaité une conclusion de synthèse. Mais ces défauts ne sauraient aucunement invalider le plaisir de la lecture et ses fruits scientifiques.

Klaus OSHEMA, Berne

LOUIS DE CARBONNIÈRES, La procédure devant la chambre criminelle du Parlement de Paris au XIV^e siècle, Paris (Honoré Champion) 2004, XXVIII-959 S. (Histoire et Archives. Hors-série, 4), ISBN 2-7453-1092-5, EUR 100,00.

Das Pariser Parlament als höchster Gerichtshof des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Frankreich hat verdientermaßen immer wieder die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen. Desto erstaunlicher ist es, daß bislang nicht umfassend untersucht wurde, wie im 14. Jh. Verfahren vor diesem Gericht im einzelnen abliefen und wie sich eine Art von Prozeßordnung ausbildete sowie weiterentwickelte. Im vorl. Band unternimmt es nun ein Rechtshistoriker, genau dies nachzuholen. Das 14. Jh. ist für diese Fragestellung in mehrfacher Weise interessant. Einerseits hatte das Parlament in dieser Zeit seine Verfahrensweise schon in Ansätzen formalisiert; insbesondere unterschied es zwischen zwei Prozeßarten, die als »civil« und »criminel« bezeichnet wurden, und führte dementsprechend zwei getrennte Registerserien. Andererseits war die Prozeßordnung noch in organischer Entwicklung begriffen. Umfassend schriftlich festgelegt wurde sie erst durch königliche Ordonnanzen in der Mitte des 15. Jhs.; zuvor regelten diese Texte lediglich Einzelfragen der Verfahrensweise. Seit der Mitte des 14. Jhs. versuchten allerdings einige Mitglieder des Parlaments, die Praxis des Gerichtshofs schriftlich festzuhalten. Diese Texte gewannen Autorität und beeinflussten insofern den Fortgang der Entwicklung, fixierten aber die Verfah-

rensweise keineswegs endgültig. Die Prozeßordnung bildete sich insgesamt – wie der Autor gleich eingangs festhält – im wesentlichen in der juristischen Praxis und im Umgang mit dem Gewohnheitsrecht aus, während die Rezeption des römischen Rechts für die Entwicklung der Verfahren lediglich eine begrenzte Rolle spielte. Carbonnières bezeichnet die Prozeßordnung daher in Anlehnung an den kirchengeschichtlichen Sprachgebrauch als »gallikanisch«.

Da die normativen Texte für das 14. Jh. wenig aussagekräftig sind, untersucht der Autor den Ablauf der Verfahren. Zu diesem Zweck wertet er diejenigen Schriftstücke aus, die im Verlauf der Prozesse am Parlament entstanden sind. Dabei beschränkt er sich auf die Unterlagen des »Parlement criminel«, die heute den Bestand X2A des Pariser Nationalarchivs bilden. Die eigentliche Untersuchung besteht aus drei Teilen, die dem Ablauf des Gerichtsverfahrens entsprechen. Der erste von ihnen beschäftigt sich damit, wie Prozesse überhaupt vor das Parlament gelangten (»Les modes de saisine«). Der Autor konzentriert sich dabei auf die Appellation, denn am häufigsten befaßte sich das Parlament deswegen mit einem Streitfall, weil Parteien, die vor anderen Gerichten Prozesse führten, beim Pariser Gerichtshof Berufung einlegten. Es erweist sich bei dieser Untersuchung vor allem, daß – anders als die Forschung bisher meinte – die Appellation an das Parlament während des 14. Jhs. sehr differenziert gehandhabt wurde und sich dabei geordnete Verfahrensweisen ausbildeten.

Gegenstand des zweiten Teils sind die Fragen, die mit der Anberaumung des Prozesses zusammenhängen: zum einen die Ladung des Angeklagten vor Gericht, zum anderen seine damit stets verbundene Inhaftierung. Immer wieder zeigt sich hier, daß die Verfahrensweise des Parlaments sehr elaboriert war, zugleich aber den Umständen angepaßt zu werden vermochte. Die Inhaftierung z. B. konnte aufgrund von Kautions- oder Bürgschaft aufgehoben werden. In den Zusammenhang der Ladung gehört auch der Umgang mit der Exemption des Klerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit; gegenüber dieser Regel des kanonischen Rechts verhielt sich das Parlament im allgemeinen zurückhaltender, als man bislang glaubte. Der dritte Teil des Werks gilt der Entscheidungsfindung. Zunächst werden die Vorermittlungen des Gerichts und die eigentliche Beweisaufnahme vor dem Parlament behandelt. Die letztere bestand vor allem in der Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen, doch auch die Folter, ein Gottesurteil und medizinische Gutachten kamen als Beweismittel in Frage. In einem weiteren Kapitel wendet sich der Verf. dann der Entscheidungsfindung im engeren Sinn zu. Er beleuchtet die Rolle der *procureurs du roi* und der Advokaten, das Gewicht der Berufung auf das römische Recht und auf Präzedenzfälle. Abschließend stellt eine Zusammenfassung die wichtigsten Ergebnisse kurz zusammen.

Ein Anhang von nicht weniger als 240 Seiten bietet sorgsam edierte Schriftstücke zu 19 Prozessen und belegt auf diese Weise die Ergebnisse der Untersuchungen. Ein hilfreiches siebenseitiges Glossar der zeitgenössischen juristischen Fachausdrücke, ein Index der Orts- und Personennamen von 70 Seiten sowie ein Sachregister von 12 Seiten, das allerdings nur die Anhänge berücksichtigt, runden den Band ab und bezeugen, welche Masse von Quellen hier bearbeitet und erschlossen wurde. Dies belegen auch die an Zahl und Material überaus reichen Anmerkungen im ganzen Band. Insgesamt gelingt es de Carbonnières in überzeugender Weise, die Prozeßordnung des Parlaments zu rekonstruieren und ihre Entwicklung nachzuzeichnen. Immer wieder zeigt sich, wie sich die Verfahrensweise des Gerichts weiter verfeinerte, sich dabei ausdifferenzierte, zugleich aber flexibel blieb. Trotz dieser zunehmenden Formalisierung der Abläufe kamen Eingriffe des Königs in die Verfahren häufig vor und entsprachen ganz selbstverständlich seiner Rolle als oberstem Richter.

Diese analytische Leistung kann de Carbonnières allerdings nur erbringen, indem er sich auf das strikt Rechtsgeschichtliche konzentriert. Wer sich nicht speziell mit diesem Fachgebiet befaßt, mag mit einem solchen Ansatz womöglich auf den ersten Blick wenig anzufangen wissen, zumal der Verf. es seinen Lesern in manchem hätte leichter machen können. Er setzt viel Spezialwissen voraus und präsentiert seine Erkenntnisse nicht immer vorteilhaft.

Es gibt z. B. am Ende der materialreichen, langen Kapitel meist keine kurze Zusammenfassung, welche die Erträge nochmals angemessen bündelt. Daß und warum der Autor die Prozeßordnung des Parlaments als »gallikanisch« bezeichnet, erläutert er erst auf S. XXIII, doch benutzt er diese Bezeichnung schon vorher (S. XVI). In ähnlicher Weise erfährt der Leser erst einige Seiten, nachdem ein Guillaume du Breuil das erste Mal erwähnt wurde, worin die Bedeutung dieser Person lag (S. IX u. XV).

Doch lohnt sich der Blick in den Band auch für jemanden, der eigentlich ganz andere Themen bearbeitet. Wie so häufig, bieten auch hier Gerichtsakten tiefe und überraschende Einblicke in das vergangene Leben, damit auch Hinweise für ganz andere Forschungsfelder als die Rechtsgeschichte. Noch im 14. Jh. war z. B. für das Parlament das Lesenkönnen auf das Engste mit dem klerikalen Stand verbunden: Wenn bezweifelt wurde, ob ein Mann ein Geistlicher war, forderten ihn die Richter auf, aus einem Buch (dem Psalter) vorzulesen; konnte der Betreffende dies, so nahm man es als bewiesen, daß es sich tatsächlich um einen Kleriker handelte (S. 342–346). Der Einsatz von Medizinern und Hebammen bei den Ermittlungen des Gerichts sagt nicht nur etwas über die Prozeßordnung, sondern auch über die medizinischen Kenntnisse der Zeit und über das Vertrauen der Juristen in die Fähigkeiten der heilkundigen Personen (S. 514–535). Einige der edierten Quellen (Anhang H) schildern sehr eingehend und plastisch den Konflikt zwischen zwei Adelsfamilien, der zu einer Fehde ausartet, und beleuchten damit den Widerstreit zwischen adliger Selbsthilfe und königlicher Jurisdiktion. In einem anderen Text (Anhang J) und einem Kapitel der Untersuchung (S. 508–514) geht es um das Gottesurteil, das im 14. Jh. immer weiter zurückgedrängt wurde, und damit gleichermaßen um juristische Veränderungen wie auch um den Konflikt zwischen adliger Ehre und den Ansprüchen des werdenden frühneuzeitlichen Staats. Nicht zu vergessen ist schließlich, daß das lange Register der Orts- und Personennamen weite Teile des Archivbestands erschließt und sicherlich manchem zu helfen vermag, der den zahlreichen dicken Bänden im Nationalarchiv ratlos gegenübersteht. So erhellt dieses gelehrte Werk in beeindruckender Weise eine wichtige Phase in der Geschichte des höchsten französischen Gerichts und schafft zugleich zahlreiche Anknüpfungspunkte für weitere Forschung.

Malte PRIETZEL, Springe/Berlin

Christian LACKNER, Hof und Herrschaft. Rat, Kanzlei und Regierung der österreichischen Herzoge (1365–1406), München, Wien (Oldenbourg) 2002, 471 S. (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband, 41), ISBN 3-486-64847-0 (München), ISBN 3-7029-0456-5 (Wien), EUR 64,80.

In seiner 2001 von der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien angenommenen Habilitationsschrift legt der Verf. die »erste zusammenhängende Strukturanalyse« (S. 333) des Hofes der österreichischen Herzoge nach dem frühen Tod Rudolfs IV. (1365) bis zum Ableben Herzog Wilhelms (1406) vor. Nach einem Einleitungsabschnitt über die äußerst verwickelten Grundzüge der habsburgischen Herrschaftspolitik (S. 17–49), der das notwendige Gerüst für die folgenden Ausführungen liefert, wird zunächst der Hof an sich einer eingehenden Untersuchung unterzogen (S. 50–178). Neben Umfang und Gliederung desselben kommen die einzelnen Hofämter (die nachweisbaren Amtsträger werden in Anhang I, S. 343–346, aufgelistet) und ihre Bedeutung ebenso detailliert zur Sprache wie der Rat, seine Organisation und Kompetenzen sowie die weltlichen und geistlichen Räte selbst. Hinter dem Oberbegriff »Hof« verbirgt sich aber auch ein kurzer, informativer Abriss über das Mäzenat der österreichischen Herzoge – die Hofkunst. Als zweiter Hauptteil folgt ein akribisch gearbeiteter, vornehmlich auf urkundlicher, aber auch auf historiographischer Basis beruhender Abschnitt zum Itinerar der Herzoge Alb-